

## Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. November 2017  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer:  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Festsetzung des Ausgleichs für die Einbusse im Finanzausgleich bei Zusammenschlüssen von Gemeinden. Verpflichtungskredit 2017–2026; Verfügung**

---

#### **1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus (Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAG; BSG 631.1).

Per 1. Januar 2017 erfolgte nun ein weiterer Gemeindezusammenschluss, welcher für die fusionierte Gemeinde finanzielle Einbussen im Finanzausgleich und beim geografisch-topografischen Zuschuss zur Folge hat:

<b>Fusionierte Gemeinde</b>	<b>Ehemalige Gemeinden</b>
Münsingen	Münsingen, Tägertschi

#### **2 Berechnung der Einbusse**

Die fusionierte Gemeinde Münsingen verfügt nach dem Vollzug des Disparitätenabbaus über einen harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 99.30 und hat somit im Vollzug 2017 keinen Anspruch auf eine Mindestausstattung<sup>1</sup>. Wären Münsingen und Tägertschi im Jahr 2017 noch als selbstständige Gemeinden geführt worden, so hätte Tägertschi einen Zuschuss an die Mindestausstattung von CHF 9'733 erhalten.

Beim geografisch-topografischen Zuschuss ist die Einbusse darauf zurückzuführen, dass die Werte für die Fläche und die Strassenlänge pro Einwohner der fusionierten Gemeinde Münsingen unter 80 Prozent des Medians aller Gemeinden liegen<sup>2</sup> und deshalb kein Anspruch auf einen Zuschuss besteht. Wäre Tägertschi 2017 noch als selbstständige Gemeinde geführt worden, so hätte sie einen geografisch-topografischen Zuschuss von CHF 11'474 erhalten.

<sup>1</sup> Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende HEI beträgt 86 (Art. 8 Abs. 2 FILAV).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 12 und 13 FILAV.

Vollzug 2017	Gemeinde	HEI nach Disparitätenabbau	Mindestausstattung (CHF)	Geografisch-topografischer Zuschuss (CHF)	Gesamttotal (CHF)
Referenz	Münsingen	99.30	-	-	-
selbstständige Gemeinden	Münsingen	99.77	-	-	-
	Tägertschi	85.03	9'733	11'474	21'207
	Total	-	9'733	11'474	21'207
<b>Einbusse</b>			<b>9'733</b>	<b>11'474</b>	<b>21'207</b>

### 3 Ausgleich der Einbusse

Gemäss Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) werden die finanziellen Einbussen infolge einer Zusammenlegung bei der Mindestausstattung und beim geografisch-topografischen Zuschuss wie folgt ausgeglichen:

- a) im ersten bis fünften Jahr zu 100 Prozent,
- b) im sechsten und siebten Jahr zu 75 Prozent,
- c) im achten und neunten Jahr zu 50 Prozent,
- d) im zehnten Jahr zu 25 Prozent.

### 4 Bewilligung der Ausgabe und Finanzierung des Ausgleichs

Für die Festlegung des Ausgleichs und für die Ausgabenbewilligung im Betrag von CHF 21'207 für das Jahr 2017 bzw. CHF 164'355 für die ganze, zehnjährige Geltungsdauer der Übergangszeit ist der Regierungsrat zuständig (Art. 49 Abs. 3 FILAG). Die Festsetzung und Bewilligung der Auszahlung erfolgt einmalig und gilt für die gesamte Geltungsdauer der Übergangszeit (Art. 34 Abs. 1 FILAG). Vorbehalten bleiben Auswirkungen künftiger Rechtsänderungen auf die Einbussen.

Die Ausgaben sind durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben (Art. 34 Abs.1 FILAG, Art. 24 Abs. 3 FILAV) und deshalb als gebunden zu qualifizieren.

Gestützt auf Art. 49 Abs. 2 Bst. c FILAG wird der Ausgleich für die finanziellen Einbussen bei der Zusammenlegung von Gemeinden dem Fonds für Sonderfälle entnommen. Der Fonds weist per Mitte 2017 einen Bestand von CHF 9,1 Millionen auf. Nach Abzug der offenen Verpflichtungen beläuft sich der Fondsbestand per Ende 2026 auf rund CHF 4 Millionen.

### 5 Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Bern, 16. November 2017

DIE FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon  
Regierungsrätin